



Zahl: 004-1/07/2019
Karrösten, 06.12.2019

K u n d m a c h u n g

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates

vom Montag, dem 02. Dezember 2019

im Sitzungszimmer der Gemeinde Karrösten

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 22:11 Uhr

Anwesende Gemeinderatsmitglieder:

Bürgermeister Krabacher Oswald, Vbgm. Schöpf Daniel, GV Raffl Martin GV Ehart Robert und die Gemeinderäte Schatz Claudia, Flür Günter, Thurner Thomas, Praxmarer Johann, Krismer Arthur, Jöstl Harald und Ersatz-Gemeinderätin Krabacher Jasmin

Entschuldigt: GR Krajic Cornelia

Zuhörer: Köll Matthäus, Praxmarer Clemens, Ehart Nadja bis TOP 18

Schöpf Lukas und Winkler Tobias bis TOP 15

Schriftführer: Gstrein Birgit

Bürgermeister Krabacher Oswald eröffnet die Sitzung, begrüßt alle Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

T A G E S O R D N U N G

- Punkt 1:* Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 07.11.2019.
Punkt 2: Bericht des Bürgermeisters.
Punkt 3: Festsetzung der Gebühren, Steuern und Abgaben für das Jahr 2020.
Punkt 4: Elektronischer Flächenwidmungsplan – Bestätigung des erstmalig elektronisch kundgemachten Flächenwidmungsplans gem. § 113 Abs. 1 TROG 2016.
Punkt 5: Elektronischer Flächenwidmungsplan – Bestätigung der elektronisch kundgemachten Einzeländerungen gem. § 113 Abs. 3 TROG 2016.
Punkt 6: Genehmigung der Vermessungsurkunde GZ 58972/19 vom 05.11.2019 der Vermessung AVT-ZT-GmbH – Kirche.
Punkt 7: Heizkostenabrechnung für die Vereine im VAZ – Beschlussfassung.
Punkt 8: Gemeindegutsagrargemeinschaft – Sanierungsmaßnahmen Karröster Alm.
Punkt 9: Anstellung eines Mobilitätsbeauftragten für den Bezirk Imst.
Punkt 10: Helikopteraufnahmen.
Punkt 11: Vorstellung Gemeindelogo.
Punkt 12: Oberflächen- und Schmutzwasserkanal „Rauth“.
Punkt 13: Ansuchen um finanzielle Unterstützung – FC Sagl Bar.

- Punkt 14:* Ansuchen um finanzielle Unterstützung – Jungbauern.
Punkt 15: Ansuchen um finanzielle Unterstützung – Musikkapelle.
Punkt 16: Hundeleinenpflicht für das gesamte Gemeindegebiet.
Punkt 17: Informationen:
a) Diverse Regionalsitzungen
Punkt 18: Anträge, Anfragen, Allfälliges.

Die Sitzung ist öffentlich.

Punkt 1: Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 07.11.2019.

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 07. November 2019 wird vom Gemeinderat **einstimmig** genehmigt.

Punkt 2: Bericht des Bürgermeisters“

Vereinskalender: Am 14. November fand die jährliche „Obleute-Sitzung“ statt. Die Veranstaltungen für das Jahr 2020 sowie die Einteilung von „Essen auf Rädern“ wurden besprochen.

Bauvorhaben Pfefferle: Der Bürgermeister berichtet über das geplante Bauvorhaben auf GP 423 und die dafür notwendige Grundteilung. Entlang der Grundgrenze zum Öffentlichen Gut 1033/1 ist eine Grundabtretung von ca. 50 m² notwendig, um eine Straßenbreite von 5 m erreichen zu können, ebenfalls soll das südseitige Eck entschärft werden. Der Grund wird zum ortsüblichen Preis in Höhe von € 63,66/m² abgelöst.

Rochuskapelle: Die Sitzbänke für die Rochuskapelle werden demnächst bestellt.

Winterdienst Wiesenweg: In den nächsten Tagen wird Kontakt mit den Grundeigentümern entlang des Weges in die Wiese bis zu „s'Glutsche Pill“ aufgenommen, um abzuklären, ob ein Winter-/Räumdienst erlaubt wird.

Spielplatz: Der Spielplatz in der Siedlung wird im Frühjahr abgebaut und neue Geräte angekauft und aufgestellt werden. Der Bauausschuss soll sich mit der Problematik des Umkehrplatzes Siedlung Winkele in nächster Zeit beschäftigen.

Gemeindearbeiter Schatz Stefan: Der Gemeindearbeiter hat sich am Montag, dem 17.11.2019 während Streuarbeiten an der Schulter verletzt und muss operiert werden. Der Krankenstand wird bis ca. Mitte/Ende Februar andauern. Mit dem Waldaufseher wird die Möglichkeit abgesprochen, ob er über den Winter die Arbeiten von Schatz Stefan teilweise übernehmen kann. Es wird auch darüber berichtet, dass bei starkem Schneefall das „Gassele“ und der Verbindungsweg zwischen Falkner und Kirchweg gesperrt wird.

Vernetzungstreffen Polizei: Am Freitag, 29.11.2019 lud die Polizeiinspektion Imst zu einem Vernetzungstreffen in Imst zu den Themen Gewalt und Übergriffe innerhalb der Familie, Schule, öffentliche Plätze; Kriminalitätsformen und Ursachen; Frustration und Aggression; Förderung der Zusammenarbeit mit Familien nicht deutscher Muttersprache und einiger mehr ein.

Wasserbassin: Das Leck im Wasserbassin beim alten Feuerwehrhaus konnte nicht gefunden werden. Es wurde mit der Gärtnerei Oppl eine Variante abgesprochen, wonach das Bassin mit einer Teichfolie ausgelegt und verschweißt werden könnte, was in etwa € 5.000,-- kosten würde. GR Flür Günter spricht sich für die Einholung eines weiteren Angebotes aus.

Bedarfszuweisung: Der Gemeinde wurden für das Jahr 2020 die Ausschüttung weiterer Mittel aus dem GAF für die Sanierung der Volksschule und Errichtung einer Mehrzweckhalle zugesagt.

Alpenländische Heimstätte: Am Donnerstag, dem 28.11.2019 hat die Bauverhandlung der Alpenländischen Heimstätte stattgefunden. In diesem Zuge wurde auch über die Zufahrt zum Grundstück von Schatz Thomas gesprochen, welche eine Breite von 3,5 m aufweisen soll. Die Zufahrt wird über das öffentliche Gut erfolgen, was vom Gemeinderat zustimmend zur Kenntnis genommen wird.

VRV 2015: In kurzen Zügen wird über die Änderung aufgrund der VRV 2015 für die Budgeterstellung informiert.

Punkt 3a: Festsetzung der Gebühren, Steuern und Abgaben für das Jahr 2020

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, ab 01. Jänner 2020 bis auf weiteres die Abgaben, Steuern, Gebühren, Beiträge und Entgelte gemäß nachfolgender Aufstellung einzuheben:

Grundsteuer A	500 von Hundert des Messbetrages
Grundsteuer B	500 von Hundert des Messbetrages
Kommunalsteuer	3% der Bemessungsgrundlage der monatlichen Bruttolohnsumme
Hundesteuer	71,05 € pro Hund 45,00 € pro Wachhund
Erschließungskostenbeitrag	2,5 % des Erschließungskostenfaktors der Gemeinde Karrösten von € 165,50 – 15 % Ermäßigung für Einheimische
Wasseranschlussgebühr	1,924 € pro m ³ umbauter Raum 475,282 € bei unverbauten Grundstücken
Wasserbenützungsg Gebühr	0,72 € pro verbrauchtem m ³ Wasser
Wasser – Zählermiete	22,450 € pro Wasserzähler
Bauwasser	64,183 € pro Jahr
Kanalanschlussgebühr	5,80 € pro m ³ umbautem Raum
Kanalanschlussgeb. f. Schwimmbecken	7,80 € pro m ³ umbautem Raum
Kanalbenützungsg Gebühr	2,26 € pro m ³ verbrauchtem Wasser 15 m ³ Abwasser ab dem 3. Kind unter 16 Jahren sowie 15 m ³ Abwasser pro Stück Großvieheinheit (GVE) laut Viehzählung für Rinder und 9 m ³ für Schafhaltung sind gebührenfrei, wobei eine Mindestmenge von 45 m ³ pro Person berücksichtigt wird.

Müllabfuhrgebühr:

Für die Berechnung der Grundgebühr gilt als Hebesatz **68,32 € = 100%**.

Die Berechnung erfolgt nach Prozenten des Gebührensatzes. Die Grundgebühr für Ferienwohnungen und Privatzimmervermieter beträgt pro Gästenächtigung **0,13 €**.

Die weitere Gebühr für Restmüll beträgt laut Abfuhrplan im Jahr:

pro Mülltonne von 120 Liter	54,00 €
pro Mülltonne 240 Liter	107,99 €
pro Großraummüllbehälter 770 Liter	346,41 €
pro Großraummüllbehälter 800 Liter	360,04 €
pro Großraummüllbehälter 1.100 Liter	495,03 €
Müllsack – 10 Stk. 60 Liter	20,77 €
120 Liter Behältnisse oder Müllsäcke für Vereine	4,12 €
Erdaushub pro m ³ - Deponie Grombichl	6,23 €
Baurestmasse / Bauschutt pro m ³ - Anlieferung Recyclinghof	36,35 €

Sperrmüll pro kg - Anlieferung Recyclinghof	0,315 €
Sperrmüll Holz pro kg - Anlieferung Recyclinghof	0,08 €

Biomüllgebühr: Die Verrechnung der Biomüllgebühr erfolgt vierteljährlich wie folgt:

35 l Biomülltonne	60,80 € / Jahr
120 l Biomülltonne	81,20 € / Jahr

Parkplatzgebühr pro Stellplatz / jährlich:	128,55 €
--	----------

Grabnutzungsgebühr: pro Grabstätte im alten und neuen Friedhof	8,00 €
Urnengrabstätte	16,00 €

Graberwerksgebühr: pro Familiengrabstätte mit Graniteinfassung	650,00 €
Urnengrabstätte	2.000,00 €

Graböffnungsgebühr: nach dem tatsächlichen Arbeitsaufwand (ohne Arbeiter).

Monatliche Elternbeiträge für den Kindergarten für dreijährige Kinder:

Ein Kind	22,00 €
für jedes weitere Kind	16,50 €

Weitere Entgelte:

Gemeindsaalmiete für „private Veranstaltungen“	130,00 €
Gemeindsaalmiete für „Vereine“ – Bälle	50,00 €
Gemeindsaalmiete für „soziale und gemeinnützige Veranstaltungen“	---,-- €
Gemeinde: Küchenbenützung (auch Geschirr und Gläser)	50,00 €

Saalbenützung – VAZ für private Veranstaltungen der Gemeindebürger:

Saalbenützung	200,00 €
Saalbenützung mit Bühne	240,00 €
Benützung Foyer, Küche und Ausschank	100,00 €

Saalbenützung – VAZ für Veranstaltungen örtlicher Vereine mit Gewinnabsicht:

Saalbenützung	100,00 €
Saalbenützung mit Bühne	160,00 €
Benützung Foyer, Küche und Ausschank	60,00 €
Benützung Saal, Bühne, Foyer, Küche und Ausschank	200,00 €
Vorplatz – ohne Bühne	40,00 €
Vorplatz – mit Bühne	60,00 €

Saalbenützung – VAZ für Veranstaltungen örtlicher Vereine ohne Gewinnabsicht:

Saalbenützung	60,00 €
Saalbenützung mit Bühne	80,00 €
Benützung Foyer, Küche und Ausschank	30,00 €

Saalbenützung – VAZ für Kulturveranstaltungen mit Gewinnabsicht:

Saalbenützung	100,00 €
Saalbenützung mit Bühne	160,00 €
Benützung Foyer, Küche und Ausschank	60,00 €
Benützung Saal, Bühne, Foyer, Küche und Ausschank	200,00 €

Saalbenützung – VAZ - Informations- und Schulungsveranstaltungen sonstiger

Saalbenützung	250,00 €
Saalbenützung mit Bühne	300,00 €

Benützung Foyer, Küche und Ausschank	120,00 €
Benützung Saal, Bühne, Foyer, Küche und Ausschank	400,00 €

Sportliche Aktivitäten – Turnhalle:

Abrechnung nach Hallenplan / Stunde	7,00 €
-------------------------------------	--------

Muss die Reinigung durch die Gemeinde Karrösten veranlasst werden, so wird ein Stundensatz von 15,00 € dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

Über die Benützung des Saals durch gemeindefremde Personen, Institutionen, Vereine usw. entscheidet der Gemeindevorstand.

Die Wasseranschlussgebühr, Wasser-Zählermiete, Kanalanschluss- und Kanalbenützungsg Gebühr, das Bauwasser, die Müllabfuhr-Grundgebühr, die Biomüllgebühr, Restmüllgebühr, Bauschutt, Erdaushub, Sperrmüllgebühr und die Parkplatzgebühr werden im **Ausmaß von 1,5 % für das Jahr 2020 indexangepasst. Die Gebühr für die Altholzentsorgung wird von € 0,05 auf € 0,08/kg erhöht. Die Kosten für die Tierkadaverentsorgung werden künftig von der Gemeinde getragen. Alle anderen Gebühren und Abgaben bleiben unverändert.**

Punkt 3b: Verordnung für Gebühren und Indexanpassung 2020

Der Gemeinderat der Gemeinde Karrösten beschließt **einstimmig** folgende Verordnung:

„Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019, des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017 LGBl. Nr. 58/2011, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Karrösten verordnet:

Artikel I

Die Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Karrösten, kundgemacht am 04.05.2015 wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 02.12.2019 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 2 Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr – für Abwässer beträgt € 5,80 pro m³ der Bemessungsgrundlage.
Die Mindestanschlussgebühr nach § 3 Abs. 2 Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr – für Abwässer beträgt € 203,00 (35 m³ x € 5,80).
2. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 5 Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr – für Schwimmbecken im Freien oder in geschlossenen Räumen beträgt € 7,80 pro m³ der Bemessungsgrundlage.
3. Die Benützungsg Gebühr nach § 4 Abs. 2 Bemessungsgrundlage und Höhe der laufenden Kanalbenützungsg Gebühr beträgt € 2,26 je m³ Wasserverbrauch.

Artikel II

Die Wasserleitungsgebührenverordnung der Gemeinde Karrösten kundgemacht am 23.05.2011 wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 02.12.2019 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 2 Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr beträgt € 1,924 pro m³ der Bemessungsgrundlage.
2. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 5 Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr beträgt beim Anschluss unverbauter Grundstücke an die Gemeindewasserversorgungsanlage € 457,73.
3. Die Wasserbenützungsg Gebühr nach § 4 Abs. 4 Bemessungsgrundlage und Höhe der Wasserbenützungsg Gebühr beträgt € 0,72 je m³ Wasserverbrauch.
4. Die Bauwasserpauschale nach § 4 Abs. 5 Bemessungsgrundlage und Höhe der Wasserbenützungsg Gebühr wird für das Jahr 2020 mit € 64,183 festgesetzt.

5. Die Gebühr für die Benützung, Wartung und Kontrolle des Wasserzählers nach § 5 Bemessungsgrundlage und Höhe der Zählergebühr wird für das Jahr 2020 mit € 22,45 festgesetzt.

Artikel III

Die Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Karrösten kundgemacht am 05.11.2010 wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 02.12.2019 geändert wie folgt:

1. Für die Berechnung der Grundgebühr nach § 3 lit. a – Grundgebühr – gilt als Hebesatz € 68,32 (= 100 %) Die Berechnung erfolgt nach Prozenten des Gebührensatzes für Haushalte:
Die Grundgebühr wird nach der Anzahl der im Haushalt mit Hauptwohnsitz oder mit weiteren Wohnsitz gemeldeten Personen bemessen – sie beträgt jährlich:

Für einen 1-Personenhaushalt	50 %
Für einen 2-Personenhaushalt	75 %
Für einen 3-Personenhaushalt	95 %
Für einen 4-Personenhaushalt	110 %
Für einen 5-Personenhaushalt	120 %
Für einen 6- und mehr Personenhaushalt	125 %
2. Für die Berechnung der Grundgebühr nach § 3 lit. d – Grundgebühr – gilt der Hebesatz für Ferienwohnungen und Privatzimmervermieter pro Gästenächtigung € 0,13.
3. Für die weitere Gebühr nach § 4 Abs. 1 – Restmüll – beträgt im Jahr 2020:

pro Mülltonne mit 120 l	€ 54,00
pro Mülltonne mit 240 l	€ 107,99
pro Großraummüllbehälter 770 l	€ 346,41
pro Großraummüllbehälter 800 l	€ 360,04
pro Großraummüllbehälter 1100 l	€ 495,03
Müllsäcke 10 Stk. à 60 l	€ 20,77
120 l Behältnisse oder Müllsäcke für Vereine	€ 4,12
4. Für die weitere Gebühr nach § 4 Abs. 2 – weitere Gebühr – gelten nachstehende Gebührensätze:
Der Sperrmüll wird vierteljährlich mit den Gemeindeabgaben vorgeschrieben:

Sperrmüll pro kg	€ 0,315 inkl. MwSt.
Sperrmüll / Altholz pro kg	€ 0,08 inkl. MwSt.
Baurestmasse / Bauschutt pro m ³	€ 36,35 inkl. MwSt.
Erdaushub pro m ³ - Deponie Grombichl	€ 6,23 inkl. MwSt.
5. Für die weitere Gebühr nach § 4 Abs. 4 – weitere Gebühren, Biomüll – gelten nachstehende Gebührensätze:
Die Verrechnung der Biomüllgebühr erfolgt vierteljährlich wie folgt:

35 l Biomülltonne	€ 50,75 pro Jahr
120 l Biomülltonne	€ 81,20 pro Jahr

Artikel IV

Die Hundesteuerverordnung der Gemeinde Karrösten kundgemacht am 28.05.2019 wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 02.12.2019 geändert wie folgt:

1. Die Höhe der Steuer für einen Hund nach § 2 Abs. 1 Steuersätze, Steuerbefreiung beträgt Euro 71,05.

Artikel V

Diese Verordnung tritt mit 03.12.2019 in Kraft.

Punkt 4: Elektronischer Flächenwidmungsplan – Bestätigung des erstmalig elektronisch kundgemachten Flächenwidmungsplanes gem. § 113 Abs. 1 TROG 2016.

Laut Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs (VfGH), stellen die Kundmachungen der Flächenwidmungspläne und die erfolgten Kundmachungen der Änderungen der Flächenwidmungspläne durch die Tiroler Landesregierung im efwp (elektronischer Flächenwidmungsplan) einen Eingriff in das verfassungsrechtlich gewährleistete Recht der Gemeindeautonomie im Sinne des Art. 118 Abs. 3 Z 9 B-VG (örtliche Raumordnung) dar. Diese Kundmachungen haben durch die Gemeinde zu erfolgen und ist eine erneute Bestätigung des Gemeinderates erforderlich.

✓ **Beschlussfassung:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Karrösten bestätigt mit Beschluss gem. § 113 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016 den am 30. November 2016 gem. LGBl. Nr. 110/2016, vom 03. Oktober 2016 erstmalig elektronisch kundgemachten Flächenwidmungsplan der Gemeinde Karrösten in der am 15. November 2019 geltenden Fassung.

Punkt 5: Elektronischer Flächenwidmungsplan – Bestätigung der elektronisch kundgemachten Einzeländerungen gem. § 113 Abs. 1 TROG 2016.

Der Gemeinderat der Gemeinde Karrösten hat die Aufstellung der in der Anlage befindlichen erfolgten Kundmachungen im elektronischen Flächenwidmungsplan auf ihre Übereinstimmung mit dem bisher elektronisch kundgemachten Flächenwidmungsplan geprüft und bestätigt diese mit Beschluss gem. § 113 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016.

Liste der veröffentlichten Umwidmungen:

Nr.	Kundmachungsdatum	Kundmachungs-Paragrah	Beschlussdatum	Bescheiddatum	Bescheidzahl
1	25.07.2017	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	23.05.2017	24.07.2017	2-207/10001/2/2017
2	28.03.2018	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	25.01.2018	27.03.2018	2-207/10002/2-2018
3	30.08.2018	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	26.06.2018	28.08.2018	2-207/10005/3-2018
4	09.10.2018	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	26.06.2018	08.10.2018	2-207/10003/2-2018
5	24.05.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	26.03.2019	20.05.2019	2-207/10008/2-2019
6	12.07.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	26.03.2019	10.07.2019	2-207/10006/2-2019
7	06.08.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	29.08.2018	15.07.2019	2-207/10004/2-2018

Punkt 6: Genehmigung der Vermessungsurkunde GZ 58972/19 vom 05.11.2019 der Vermessung AVT-ZT-GmbH – Kirche.

Der Vorsitzende erläutert die Vermessungsurkunde GZ58972/19 vom 05.11.2019 der Vermessung AVT-ZT-GmbH betreffend der Grenzbereinigungen im Bereich der Kirche.

Bei der vorgeschlagenen Lösung handelt es sich um einen flächengleichen Tausch zwischen der Gemeinde Karrösten, Öffentliches Gut der Gemeinde Karrösten und der röm. kath. Filialkirche zum hl. Nikolaus in Karrösten. Für die Ausfertigung des Kauf-/Tauschvertrages wird der ortsübliche Grundstückspreis für Straßenablöse in Höhe von € 63,66/m² angenommen.

✓ **Beschlussfassung:**

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** die Exkamerierung der Teilflächen „8“ und „11“ des Gst. Nr. 1038 in EZ 107 Öffentliches Gut Gemeinde Karrösten und Zuschreibung zu Gst. Nr. 250 in EZ 189 röm. kath. Filialkirche zum hl. Nikolaus in Karrösten.

Ebenso beschließt der Gemeinderat **einstimmig** in Inkamerierung der Teilflächen „10“ – Abschreibung aus Gst. Nr. .1 in EZ 189 röm. kath. Filialkirche zum hl. Nikolaus in Karrösten und Zuschreibung zu Gst. Nr. 1038 in EZ 107 Öffentliches Gut Gemeinde Karrösten sowie die Abschreibung der Teilfläche „12“ und „13“ aus Gst. Nr. 249 in EZ 103 Gemeinde Karrösten und Zuschreibung zu Gst. Nr. 1038 in EZ 107 Öffentliches Gut Gemeinde Karrösten.

Punkt 7: Heizkostenabrechnung für die Vereine im VAZ – Beschlussfassung.

GR Flür Günter hat in Zusammenarbeit mit dem Vorsitzenden eine Variante für die Heizkostenabrechnung für die Vereine im VAZ ausgearbeitet und präsentiert seinen Lösungsvorschlag dem Gemeinderat.

Es wurde der Heizkostenpreis pro m² des Gebäudes berechnet und auf die Fläche der jeweiligen Vereine umgelegt. Eine Ermäßigung von 30 % wurde berücksichtigt, da die Heizung bei allen Vereinen nicht durchgehend benötigt wird.

Die Berechnung wurde so angelegt, dass eine jährliche Anpassung je nach Pelletskauf erfolgen kann.

✓ **Beschlussfassung:**

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** die Abrechnung gemäß Vorschlag von Flür Günter vorzunehmen. Ebenfalls **einstimmig** wird die Förderung / der Nachlass in Höhe von 30 % der Kosten und die Vorschreibung für das Jahr 2019 beschlossen.

Punkt 8: Gemeindegutsagrargemeinschaft – Sanierungsmaßnahmen Karröster Alm.

Die in die Jahre gekommene UV-Desinfektionsanlage muss ausgetauscht werden. Den Auftrag soll die Firma Xylem Water Solutions Austria GmbH erhalten, da die bestehende Anlage seit Jahren von dieser Firma gewartet wird. Die Kosten belaufen sich auf € 4.694,35.

Die Mauern auf der Nordseite der Alm wurden im Herbst trockengelegt sowie der Stiegenaufgang zur Almütte zur Sanierung vorbereitet.

Im Frühjahr werden dann eine neue Haustüre eingebaut und die Fenster im Hausgang, in der Stube und Speis erneuert.

Derzeit liegt ein Angebot für die Fenster und die Tür der Tischlerei Krismer vor. Zum Vergleich wird noch ein zweites Angebot der Firma Tischlerei Tilg eingeholt und der Auftrag sodann an den Billigstbieter vergeben.

✓ **Beschlussfassung:**

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** den Ankauf der UV-Desinfektionsanlage der Firma Xylem sowie den Tausch der Fenster und der Haustüre für die Karröster Alm mit Vergabe an den Billigstbieter.

Punkt 9: Anstellung eines Mobilitätsbeauftragten für den Bezirk Imst.

Dem Faktor Mobilität kommt in Bezug auf den Klimawandel eine immer wichtiger werdende Rolle zu. 30 % des weltweiten CO₂-Ausstoßes gehen auf das Konto des Verkehrs und knapp 70 % dieses Anteils sind wiederum auf den Straßenverkehr zurückzuführen. Ein wichtiger Schritt in Punkto Klimawandel ist daher die Reduktion des CO₂-Ausstoßes im Bereich der Mobilität.

Aus diesem Grund beabsichtigt das Regionalmanagement des Bezirkes Imst (ohne PV Ötztal) eine Person mit den Agenden Mobilität (z.B. Ausbau der E-Mobilität – Schaffung entsprechender Infrastruktur, Mobilität neu denken, usw.) und Verkehr (Parkplatz Imst-Bahnhof – Park & Ride; Ausbau Radwegenetz, Fernpaß-Strategie usw.) zu betrauen.

Das Anstellungsverhältnis soll voraussichtlich auf die Dauer von 3 Jahren abgeschlossen werden. Die Kosten sollen von den 17 Gemeinden des Bezirkes Imst (ohne Region Ötztal) und der Gemeinde Wildermieming getragen werden, zudem sind Förderungen zu lukrieren.

Die Gemeinde Karrösten müsste für die Anstellung eines Mobilitätsbeauftragten mit folgenden Kosten rechnen:

Notwendige Gesamt-Vorfinanzierung	€ 3.076,37
<u>Voraussichtliche Rücküberweisung nach Endabrechnung (Förderung)</u>	<u>€ 1.471,48</u>
Voraussichtliche Gesamtkosten für die Gemeinde	€ 1.604,89

Dieser Schlüssel ist allerdings nur zu halten wenn sich alle Gemeinden für dieses Projekt aussprechen.

✓ **Beschlussfassung:**

Der Gemeinderat beschließt mit **7 Ja-Stimmen bei 4 Gegen-Stimmen** sich beim Projekt des Regionalmanagement Imst „Mobilitätsbeauftragter“ zu beteiligen und die voraussichtlichen Kosten gemäß obiger Aufstellung zu übernehmen.

Punkt 10: Helikopteraufnahmen.

Bei den Helikopteraufnahmen handelt es sich um ein Video und keine Fotoaufnahmen, deshalb spricht sich der Gemeinderat mit **8 Stimmen bei 3 Gegenstimmen** dafür aus, weitere Informationen einzuholen und in weiterer Folge dann über die Notwendigkeit abzustimmen.

Punkt 11: Vorstellung Gemeindelogo.

Vbgm. Schöpf Daniel stellt das Gemeindelogo vor und erläutert die Gedanken der Jungbürger zum entstandenen Logo.

„Das Logo zeigt das Bergprofil unseres Hausberges, den Tschirgant, in der Ansicht aus unserem Dorf bzw. aus dem Pitztal. Der Tschirgant, mit seinen drei Köpfen, symbolisiert die drei Ortsteile Karrösten, Brennbichl und Königskapelle. Die Zahl drei kommt auch in unserem Gemeindegewappen mit den drei Kugeln, die den Segen Gottes, die Zufriedenheit und die Treue zur Heimat und zu den Mitmenschen darstellen, vor. Die lustigen Tatsachen, dass wird die drittkleinste Gemeinde im Bezirk Imst sind und unsere Gemeindebürger in den drei Gasthäusern, GH Trenkwalder, GH Neuner und Hotel Auderer gern verweilen, runden das Thema um die Zahl drei ab.

Die Sonne spielt in unserem Logo eine zentrale Rolle. Nicht nur, dass Karrösten auf der sonnigen Seite des Tschirgants liegt und eines der sonnigsten Dörfer Tirols ist, steht sie auch für Wärme, Fortschritt und Umweltbewusstsein (Natur, Öko, Solarnutzung und Photovoltaik). Auf zahlreichen Gebäuden im Dorf wird diese Energiequelle genutzt. Das Zentrum der Sonne zeigt, dass die KarrösterInnen einen großen Zusammenhalt untereinander haben und an einem Strang ziehen, um Aufgaben zu bewältigen.

Die Ausprägung der Sonnenstrahlen symbolisiert die verlassenen Bergstollen aus vergangenen Tagen des Schürfens nach Metallen. Auch mitten im Dorf in den Feldern und Wiesen sind kleine Stollen (Gänge) zu finden, in denen zahlreiche Grillen leben. Wegen dieser Tiere wird Karrösten manchmal auch als „Grillebichl“ bezeichnet.“

Vbgm. Schöpf Daniel bedankt sich bei GR Flür Günter für die grafische Unterstützung, beim Jugendausschuss für die Zusammenarbeit und bei den Jungbürgern bei der Ausarbeitung des Logos, welches künftig von Gemeinde und Vereinen genutzt werden soll.

✓ **Beschlussfassung:**

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** das Logo in der dargestellten Form zu verwenden.

Punkt 12: Oberflächen- und Schmutzwasserkanal „Rauth“.

In kurzen Zügen berichtet der Bürgermeister über die Problematik bei der Entsorgung der Oberflächen- und Schmutzwässer im Gewerbegebiet Rauth. Mittlerweile habe Gespräche mit den Grundstückseigentümern im „Ebele“ stattgefunden, es konnte bisher jedoch kein Konsens gefunden werden.

GV Raffl Martin bringt deshalb den Vorschlag ein, die Entsorgungsleitung des Oberflächenkanals im Bereich der alten Deponie auf Pfeiler zu stellen, was seitens der TIWAG bereits des Öfteren zur Anwendung kam.

Man spricht sich einhellig dafür aus, dass sich der Bauausschuss dieser Thematik annehmen soll, um gemeinsam mit dem Planungsbüro Gstrein+Partner ZT GmbH eine Lösung zu finden.

Punkt 13: Ansuchen um finanzielle Unterstützung – FC Sagl Bar.

Das Ansuchen um finanzielle Unterstützung zum Ankauf eines Rasenroboters (Kosten insgesamt € 10.500,00) und der Asphaltierung der Asphalt-Rinne am Vorplatz € 2.219,32 wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Der Bürgermeister erläutert seine Sichtweise zu diesem Ansuchen:

Die Asphaltrinne wurde vor Jahren auf Wunsch des FC Sagl Bar ausgeführt, obwohl die Gemeinde einer anderen Lösung den Vorzug gab. Dass jetzt seitens der Gemeinde ein Kostenzuschuss für den Rückbau gewährt werden soll, kann aus seiner Sicht nicht nachvollzogen werden.

Die Gemeinde hat sich bei der Errichtung der automatischen Bewässerungsanlage mit € 5.000,-- beteiligt.

Alle anderen Vereine wie Turn- und Sportunion, Männerchor, Krippenbauverein oder Musikkapelle mussten den Ausbau oder die Sanierung ihrer Räumlichkeiten oder anderweitige Investitionen ohne finanzielle Unterstützung der Gemeinde meistern. Deshalb wäre es seiner Meinung nach nicht gerechtfertigt, wenn der FC Sagl Bar nunmehr einen erneuten Zuschuss für den Ankauf des Rasenroboters erhalten würde.

GR Raffl Martin begründet die Neuanschaffung mit dem Alter des bestehenden Rasentraktors.

GR Praxmarer Johann spricht sich für einen Zuschuss in Höhe von € 1.500,-- aus.

GV Raffl Martin verlässt vor der Abstimmung das Sitzungszimmer.

✓ **Beschlussfassung:**

Der Gemeinderat beschließt mit **9 Stimmen bei 1 Gegenstimme** dem FC Sagl Bar keine finanzielle Unterstützung für den Ankauf eines Rasenroboters und keine Unterstützung für die getätigten Asphaltierungsarbeiten zukommen zu lassen.

Punkt 14: Ansuchen um finanzielle Unterstützung – Jungbauern.

Das Ansuchen der Jungbauernschaft/Landjugend Karrösten bezüglich Ausbau/Errichtung des neuen Jungbauernraumes bzw. der neuen Gemeinschaftsbar im VAZ wird vom Bürgermeister verlesen.

In der Gemeinderatssitzung vom 17.09.2017 wurde vom Gemeinderat beschlossen, die Kosten für das Waschbecken zu tragen, und sich bei der Theke finanziell zu beteiligen.

Aufgrund dessen, dass die Theke durch eine betriebliche Umstrukturierung kostenlos in den Besitz der Jungbauernschaft/Landjugend übergang, mussten nur die Verkleidung und die Arbeitsflächen der Theke erneuert bzw. angepasst werden. Auch für Lüftungsstützen der Decke, Elektroinstallationen und Wandverkleidung in Holzoptik wurde in verschiedenen Beteiligungsschlüsseln angesucht, sodass insgesamt um Unterstützung in Höhe € 2.090,75 gebeten wird.

Vbgm. Schöpf Daniel spricht sich für die Unterstützung in der vollen Höhe aus.

Bürgermeister Krabacher Oswald würde den Betrag reduzieren und den Jungbauern € 1.500,-- zukommen lassen, da die Vorarbeiten für die Installation der Elektroanlage von der Gemeinde getragen wurden und der weitere Ausbau lt. Vereinbarung der Jungbauernschaft zufallen würde.

✓ **Beschlussfassung:**

Der Gemeinderat beschließt mit **8 Stimmen bei 3 Gegenstimmen** der Jungbauernschaft/Landjugend eine finanzielle Unterstützung in Höhe von € 2.090,50 für den Ausbau/Einrichtung des Jungbauernraumes im VAZ zu gewähren.

Punkt 15: Ansuchen um finanzielle Unterstützung – Musikkapelle.

Auf Antrag des Bürgermeisters wird dieser Punkt einstimmig zur Tagesordnung erhoben.

Seitens der Musikkapelle Karrösten wurde ein Ansuchen um finanzielle Unterstützung zur Finanzierung des neuen Kapellmeisters angesucht und verlesen.

Mit Hans-Peter Pranger aus Roppen konnte ein in Musikkreisen angesehener Kapellmeister für die Musikkapelle Karrösten gewonnen werden. Da die bisherigen Kapellmeister aus den eigenen Reihen stammten, war auch kein Fahrtkostenzuschuss zu berappen, welcher sich auf nunmehr € 1.400,-- pro Jahr belaufen würde. Die Musikkapelle Karrösten ersucht die Gemeinde Karrösten um Erhöhung der jährlichen Zuwendung um diesen Betrag.

✓ **Beschlussfassung:**

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** die jährliche Zuwendung an die Musikkapelle Karrösten um € 1.400,00 zu erhöhen, sodass ab dem Jahr 2020 die jährliche Subvention € 6.900,-- beträgt.

Punkt 16: Hundeleinenpflicht für das gesamte Gemeindegebiet.

In der Gemeinderatssitzung vom 20.07.2016 unter Punkt 9 der Tagesordnung wurde vom Gemeinderat nachfolgender Beschluss gefasst:

Der Gemeinderat beschließt mit 7 Stimmen bei 4 Gegenstimmen keine Hundeleinenpflicht zu verordnen, appelliert jedoch an die Hundebesitzer, die Hunde im Orts- und Waldgebiet an der Leine zu führen.

✓ **Beschlussfassung:**

Da in letzter Zeit vermehrt Beschwerden an den Bürgermeister über freilaufende Hunde herangetragen wurden, und damit argumentiert wurde, dass es in Karrösten keine Leinenpflicht gäbe, wäre eine Verordnung für die Hundeleinenpflicht zweckdienlich, deshalb beschließt der Gemeinderat **einstimmig** den Beschluss vom 20.07.2016 aufzuheben und beschließt mit **10 Stimmen bei 1 Gegenstimme** nachfolgende Verordnung.

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Karrösten vom 02.12.2019 über Pflichten der Hundehalter

Aufgrund des § 6a Abs. 2 des Landes-Polizeigesetzes, LGBl. Nr. 60/1976, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 144/2018, und des § 18 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 82/2019, wird verordnet:

§ 1

Leinenzwang, Maulkorbpflicht

- (1) In folgenden öffentlichen Einrichtungen und sonstigen allgemein zugänglichen Anlagen sind Hunde an der Leine zu führen:
 - im gesamten Ortsgebiet
- (2) Darüber hinaus gilt im gesamten Gemeindegebiet Leinen- oder Maulkorbpflicht.

§ 2

Hundekot

(1) Der Hundehalter und alle Personen, die sich in der Öffentlichkeit mit einem Hund bewegen, haben dafür zu sorgen, dass das Gemeindegebiet, insbesondere landwirtschaftliche Flächen, Grünanlagen, Kinderspielplätze, nicht durch Hundekot verunreinigt werden.

(2) Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden sind verpflichtet, die durch ihre Hunde verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu entfernen und diese in Abfallbehältern zu entsorgen.

§ 3
Strafbestimmungen

(1) Verstöße gegen § 1 dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 8 Abs. 1 lit. d Landes-Polizeigesetz von der in § 23 Abs. 2 genannten Behörde mit einer Geldstrafe bis zu EUR 360,- bestraft.

(2) Verstöße gegen § 2 dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 18 Abs. 2 der TGO vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu EUR 2.000,- bestraft.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft.

Punkt 17: Informationen:

a) Diverse Regionalsitzungen

Das Protokoll der Sitzung des Abwasserverbandes liegt zur Einsichtnahme auf.

Punkt 18: Anträge, Anfragen, Allfälliges.

GR Flür Günter:

- Erkundigt sich, ob es seitens der TIGAS Neuigkeiten gibt, was vom Vorsitzenden verneint wird. Zudem ersucht er um Entsorgung des Müllsackes unterhalb der Abzweigung nach Karres und Entleerung des Müllsackes beim Kaisersteig. Die Gemeinde Roppen hat im Ortsgebiet nunmehr eine 30km/h Beschränkung verordnet, vielleicht sollte auch die Gemeinde Karrösten über eine entsprechende Verordnung nachdenken.

GR Raffl Martin:

- Möchte wissen, ob sich in Sachen Bauplatz für Brugger Simon (Perfekt Immo GmbH) etwas Neues ergeben hat, was vom Bürgermeister verneint wird.

GR Praxmarer Johann:

- Ersucht um Überprüfung des Wasserzulaufes im Bereich der „Voarderthaie“, da über den Sommer fast kein Wasser geronnen ist.

Da weitere Wortmeldungen ausbleiben, bedankt sich der Vorsitzende für die gute Zusammenarbeit und schließt die öffentliche Gemeinderatssitzung um 22:11 Uhr.

Der Bürgermeister:
Krabacher Oswald

Angeschlagen am: 06.12.2019
Abgenommen am: 27.12.2019